Alexander Roßnagel | Christian Geminn

Datenschutz-Grundverordnung verbessern

Änderungsvorschläge aus Verbrauchersicht



Nomos

| Der Elektronische Rechtsverkehr | |
|----------------------------------|--|
| Dei Liektionische Rechtsverkeni | |
| Herausgegeben von | |
| Prof. Dr. Alexander Roßnagel und | |
| Prof. Dr. Gerrit Hornung, LL.M. | |
| in Zusammenarbeit mit | |
| dem TeleTrusT Deutschland e.V. | |
| | |
| Band 43 | |
| Build 15 | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

| Alexander Roßnagel Christian Geminn |
|---|
| Datenschutz-Grundverordnung verbessern |
| Änderungsvorschläge aus Verbrauchersicht |
| |
| Nomos |

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2020

© Alexander Roßnagel | Christian Geminn

Publiziert von Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Waldseestraße 3-5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-7706-8 ISBN (ePDF): 978-3-7489-2099-1

DOI: https://doi.org/10.5771/9783748920991



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.



Onlineversion Nomos eLibrary

Vorwort

Die Datenschutz-Grundverordnung ist ein großer Wurf. Sie regelt erstmals für die gesamte Europäische Union einheitlich und unmittelbar die Grundsätze einer zentralen Gestaltungsaufgabe aller Bereiche der digitalen Gesellschaft, nämlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Verordnung hat globale Dimensionen und dient vielen Staaten als Vorbild für einen dritten Weg der Entwicklung in die digitale Welt: Zwischen dem Modell des rücksichtslosen kalifornischen Datenkapitalismus und dem Modell der totalen chinesischen Überwachungsdiktatur zeigt die Datenschutz-Grundverordnung einen Entwicklungspfad. Sie gibt die Richtung an, wie die Nutzung personenbezogener Daten für gesellschaftliche, ökonomische und staatliche Zwecke mit der Achtung und dem Schutz von Grundrechten und Freiheiten vereinbart werden kann.

Die Datenschutz-Grundverordnung ist ein erster Wurf. Sie ist das Ergebnis des Versuchs, für die Gesellschaften, Volkswirtschaften und Staaten der Europäischen Union ein einheitliches normatives Grundgerüst des Datenschutzes zu bauen. Sie ist das Ergebnis eines mühsamen Aushandlungsprozesses, der Kompromisse zwischen vieldimensionalen Interessengegensätzen und gegebenen Machteinflüssen finden musste. Sie ist das Resultat von unterschiedlichen normativen Ordnung- und Entwicklungsvorstellungen, und Wirkungsprognosen, die die vielen und vielfältigen Praxisprobleme gar nicht kennen konnten, die bei ihrer Umsetzung in allen von ihr erfassten Wirtschafts-, Verwaltungs- und Gesellschaftsbereichen entstehen. Sie ist schließlich ein mühsamer Versuch, die aus unterschiedlichsten Einflüssen entstandenen Einzelregelungen nachträglich in einem in sich stimmigen Gesetzeswerk zu systematisieren.

Aus diesen Gründen verwundert es nicht, dass bereits vier Jahre nach Inkrafttreten und zwei Jahre nach Geltungsbeginn in der Praxis des Datenschutzes Handwerksfehler, Inkonsistenzen, Wertungswidersprüche, Regelungslücken und Überregulierungen deutlich werden. Sie verursachen Unverständnis, Abwehrhaltungen, Rechtsunsicherheiten, Investitionsstau, Vollzugshemmnisse und Handlungsbarrieren. Gerade gegenüber neuen Herausforderungen der Digitalisierung zeigen sich Schutzlücken, die befürchten lassen, dass das Datenschutzrecht nicht geeignet ist, auch künftig ausreichenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Diese Defizite verhindern, dass die Datenschutz-Grundverordnung in der Lage ist, das Ziel ei-

nes einheitlichen, rechtssicheren und effektiven Datenschutzes zu erreichen.

Um ihren eigenen Zielen und ihrer globalen Vorbildfunktion gerecht zu werden, ist die Datenschutz-Grundverordnung dadurch zu verbessern, dass ihre erkannten Defizite beseitigt werden. Hierfür bot die Evaluierung der Verordnung 2020 eine gute Gelegenheit. In der Evaluation sollten insbesondere die Defizite aufgedeckt und Lösungen diskutiert werden. Geeignete Verbesserungsvorschläge sollten in einem Überarbeitungsprozess umgesetzt werden. Wie im Entstehungsprozess der Datenschutz-Grundverordnung wurden auch im Evaluationsprozess aus den Blickwinkeln der unterschiedlichsten Interessen Wirkungsanalysen und normative Gestaltungsvorschläge vorgetragen. Ein sehr wichtiges, aber seiner Bedeutung meist nicht angemessen gewürdigtes Interessenbündel ist das der Verbraucher, die weitgehend mit den "betroffenen Personen" identisch sind. Bei einer Überprüfung aus der Sicht der Verbraucher geht es also überwiegend um die Personen, deren informationelle Selbstbestimmung durch das Datenschutzrecht geschützt und gestärkt werden soll.

Dass diese und viele andere Stellungnahmen im Bericht der Europäischen Kommission über die Evaluation der Datenschutz-Grundverordnung vom 24. Juni 2020 ignoriert wurden, ist enttäuschend. Dass der Bericht sich ausschließlich mit ausgewählten Aspekten der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung befasst, ist kurzsichtig. Dass kein einziger Vorschlag zur Verbesserung der Datenschutz-Grundverordnung auch nur erörtert wurde, ist für die Zukunftsfähigkeit des Datenschutzrechts in der Europäische Union schädlich. Dennoch muss und wird die öffentliche Diskussion um notwendige und mögliche Verbesserungen der Datenschutz-Grundverordnung weitergehen.

Das Ziel dieses Buches ist es, Verbesserungsnotwendigkeiten aufzudecken, Verbesserungsmöglichkeiten zu erkennen und Verbesserungsvorschläge aus der Sicht der Verbraucher zu erarbeiten und vorzustellen. Es beruht in seiner Grundstruktur und in wesentlichen Ergebnissen auf einem Rechtsgutachten, das die Autoren für den Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) erstellt haben. Es diente diesem als argumentative Grundlage dafür, sich in der Debatte um die Evaluation der Datenschutz-Grundverordnung und um die künftige Fortentwicklung des Datenschutzrechts in der Europäischen Union zu positionieren. Das Rechtsgutachten wurde im November 2019 abgeschlossen und vom vzbv im Internet veröffentlicht.

Für das Buch wurde das Rechtsgutachten im Rahmen des Projekts "Forum Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt", das

vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert wird, intensiv überarbeitet und aktualisiert. Zum einen wurde neuere Literatur – auch zur Evaluation der Datenschutz-Grundverordnung – berücksichtigt. Zum anderen wurden zahlreiche Stellungnahmen zur Evaluation von Rat und Kommission, Mitgliedstaaten, Bundesregierung und Bundesrat sowie Verbänden und Organisationen in die Ausarbeitung integriert und der Evaluationsbericht der Europäischen Kommission vom 24. Juni 2020 berücksichtigt. Drittens erfolgten auf kritische Anmerkungen hin zahlreiche Präzisierungen, Klarstellungen und Erläuterungen der Analysen, Bewertungen und Änderungsvorschläge. Außerdem wurden zusätzliche Erkenntnisse zum Änderungsbedarf der Verordnung gewonnen und weitere Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

Die in diesem Buch präsentierten Analysen, Bewertungen und Vorschläge sollen dazu beitragen, Argumente für die notwendige Diskussion zur Fortentwicklung des Datenschutzrechts in der Europäischen Union zu liefern und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Grundrechte und Freiheiten in der Entwicklung zu einer digitalen Welt besser gefördert und geschützt werden können.

Kassel, Juli 2020

Alexander Roßnagel Christian Geminn

| 1 | Einführung | 15 | | |
|-----|--|----|--|--|
| 1.1 | Status quo des europäischen Datenschutzrechts | | | |
| 1.2 | | | | |
| 1.3 | | | | |
| 2 | Evaluation der Datenschutz-Grundverordnung | | | |
| 2.1 | Rechtlicher Rahmen | | | |
| 2.2 | Stellungnahmen | 24 | | |
| | 2.2.1 Bilanz der Kommission | 25 | | |
| | 2.2.2 Mitgliedstaaten | 26 | | |
| | 2.2.3 Rat | 27 | | |
| | 2.2.4 Europäischer Datenschutzausschuss | 28 | | |
| | 2.2.5 Bundesregierung | 28 | | |
| | 2.2.6 Bundesrat | 29 | | |
| | 2.2.7 Datenschutzkonferenz | 29 | | |
| | 2.2.8 Zivilgesellschaft | 30 | | |
| 2.3 | Evaluation der Europäischen Kommission | 31 | | |
| 3 | Die Datenschutz-Grundverordnung aus Verbrauchersicht | | | |
| 3.1 | Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten | 39 | | |
| | 3.1.1 Datenschutzrisiken | 41 | | |
| | 3.1.2 Beschränkte Anwendung der Datenschutz- | | | |
| | Grundverordnung | 43 | | |
| 3.2 | Aufenthaltsprinzip | 44 | | |
| 3.3 | Grundsätze der Datenverarbeitung | 46 | | |
| | 3.3.1 Grundsatz der Fairness | 46 | | |
| | 3.3.2 Grundsatz der Datenvermeidung | 47 | | |
| 3.4 | | | | |
| 3.5 | Bestimmung des Vertragszwecks 5 | | | |
| 3.6 | Verarbeitung der Daten von Kindern | | | |

| 3.7 | Inforr | nationspräsentation | 62 |
|------|--------|--|----|
| | 3.7.1 | Interessengerechte und an der Aufnahmekapazität | |
| | | ausgerichtete Information | 63 |
| | | Mediengerechte Information | 64 |
| | | Situationsadaquate Information | 64 |
| | | Information durch Bildsymbole | 66 |
| | 3.7.5 | Technik- und bereichsspezifische Informationen | 66 |
| 3.8 | | nationspflichten des Verantwortlichen | 67 |
| | | Informationen über Empfänger | 67 |
| | 3.8.2 | Konflikt zwischen rechtlich geschützten Geheimnissen | |
| | | und Informationspflicht | 67 |
| | 3.8.3 | Informationen über automatisierte | |
| | 201 | Entscheidungsverfahren | 68 |
| | | Information über Profiling | 70 |
| 3.9 | Das A | uskunftsrecht der betroffenen Person | 71 |
| | 3.9.1 | Auskunft über Empfänger | 71 |
| | | Auskunft über automatisierte Entscheidungsverfahren | 72 |
| | 3.9.3 | Recht auf Erhalt einer Kopie | 72 |
| 3.10 | Das R | echt auf Datenübertragung | 76 |
| | | Anwendungsbereich der Vorschrift | 77 |
| | 3.10.2 | Beschränkung auf geltende Einwilligungen oder | |
| | | Verträge | 79 |
| | 3.10.3 | Form der Datenübertragung | 80 |
| 3.11 | Autor | natisierte Entscheidungen im Einzelfall | 82 |
| | 3.11.1 | Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschrift | 82 |
| | 3.11.2 | Automatisierte Entscheidungen Dritter als Bedingung | 85 |
| | | Qualitative Anforderungen | 86 |
| | 3.11.4 | Pflicht zur Erläuterung der Entscheidung | 86 |
| 3.12 | Nicht | abdingbarkeit von Rechten der betroffenen Person | 87 |
| 3.13 | Anfor | derungen an Profiling | 88 |
| 3.14 | Daten | schutz durch Systemgestaltung | 90 |
| | | Unbestimmtheit der Gestaltungspflicht | 90 |
| | | Fehlende Verpflichtung der Hersteller | 91 |
| | | Gestaltungsmacht der Verantwortlichen | 93 |
| 3.15 | Daten | schutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen | 94 |
| 3.16 | Effekt | ive Datenschutzaufsicht | 95 |

| 3.17 | Sanktionen | 96 |
|------|---|-----|
| 4 | Handlungsbedarf | 99 |
| 4.1 | Handlungsbedarf zu den allgemeinen Bestimmungen (Kapitel I) | 100 |
| 4.2 | Handlungsbedarf zu den Grundsätzen (Kapitel II) | 101 |
| 4.3 | Handlungsbedarf zu den Rechten der betroffenen Person (Kapitel III) | 103 |
| 4.4 | Handlungsbedarf zu den Pflichten des Verantwortlichen, Auftragsverarbeiters und Herstellers (Kapitel IV) | 109 |
| 4.5 | Handlungsbedarf zu den unabhängigen Aufsichtsbehörden (Kapitel VI) | 113 |
| 4.6 | Handlungsbedarf zu Rechtsbehelfen, Haftung und Sanktionen (Kapitel VIII) | 113 |
| 5 | Regelungsvorschläge | 115 |
| 5.1 | Aufenthaltsprinzip | 115 |
| 5.2 | Datenschutzrechtliche Grundsätze | 116 |
| 5.3 | Vorrang der Einwilligung | 116 |
| 5.4 | Bestimmung des Vertragszwecks | 117 |
| 5.5 | Prüfung der Vereinbarkeit von Verarbeitungszwecken | 118 |
| 5.6 | Ausschluss der Einwilligung eines Kindes in Werbung und Profiling | 118 |
| 5.7 | Ausschluss der Einwilligung eines Kindes in die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten | 118 |
| 5.8 | Beschränkung der Information auf die nächstfolgende Datenverarbeitung | 119 |
| 5.9 | Ausgleich zwischen Informationspflicht und Geheimnisschutz | 120 |
| 5.10 | Zeitnahe relevante Information über die Datenerhebung | 121 |
| 5.11 | Information über Empfänger | 121 |
| 5.12 | Information bei automatisierten Entscheidungsverfahren | 122 |
| 5.13 | Information über Profiling | 123 |
| 5.14 | Informationserleichterung | 123 |

| 5.15 | Auskunft über Empfänger | 124 | |
|------|---|------------|--|
| 5.16 | Auskunft über automatisierte Entscheidungsverfahren | 125 | |
| 5.17 | Auskunft über Profiling | | |
| 5.18 | Recht auf eine Kopie | 126 | |
| 5.19 | Recht auf Datenübertragung | 127 | |
| 5.20 | Schutz von Kindern im Rahmen eines Widerspruchs | 128 | |
| 5.21 | Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall | | |
| 5.22 | Protokollierung der Datenübertragungen und der Empfänger | | |
| 5.23 | Nichtabdinbarkeit der Rechte der betroffenen Person | | |
| 5.24 | Pflichten für Hersteller | 132 | |
| 5.25 | Datenschutz durch Systemgestaltung | 134 | |
| 5.26 | Datenschutz durch Voreinstellungen | 135 | |
| 5.27 | Informationspflichten bei gemeinsamer Verantwortlichkeit | | |
| 5.28 | Berücksichtigung der Risiken eines Kindes in der Datenschutz- | 425 | |
| | Folgenabschätzung | 137 | |
| 5.29 | Befugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber Herstellern | 138 | |
| 5.30 | Neue Aufgaben für den Europäischen Datenschutzausschuss | | |
| 5.31 | Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Hersteller | | |
| - 22 | | 140 141 | |
| | 2 Recht auf Schadensersatz gegen Hersteller | | |
| 5.33 | Sanktionsverfahren | 142 | |
| 6 | Fortentwicklung des Datenschutzrechts | 145 | |
| 6.1 | Datenschutz in der Welt von heute | | |
| 6.2 | Datenschutzherausforderungen in der Welt von morgen | 148 | |
| 6.3 | Vorschläge zur Fortentwicklung des Datenschutzes | 149 | |
| | 6.3.1 Risikoadäquate Weiterentwicklung oder Ergänzung des | | |
| | Datenschutzrechts | 150 | |
| | 6.3.2 Stärkung der Stellung der Verbraucher | 158 | |
| | 6.3.3 Verhinderung einer Überforderung der Verbraucher | 160 | |
| | 6.3.4 Verhinderung negativer Auswirkungen auf Dritte | 162 | |
| | 6.3.5 Stärkung der Datenschutzprinzipien | 167 | |

| 7 | Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit des Datenschutzrechts | 171 |
|------|--|-----|
| 8 | Zusammenfassung der Ergebnisse | 175 |
| 9 | Executive Summary | 182 |
| Lite | eratur | 189 |

1 Einführung

Am 24. Mai 2016 trat nach mehr als vierjähriger Verhandlung die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)¹ in Kraft. Nach Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist ist sie seit dem 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbar. Seitdem wird die Datenschutz-Grundverordnung in der Praxis der Datenverarbeitung personenbezogener Daten angewendet.

Für die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffenen Personen bringt die Datenschutz-Grundverordnung sowohl Vor- als auch Nachteile gegenüber der bisherigen Rechtslage.² Bezogen auf die Datenverarbeitung durch private Unternehmen sind die meisten betroffenen Person auch zugleich Verbraucher.³ Daher bezeichnen im Folgenden "betroffene Person" und "Verbraucher" immer dieselbe natürliche Person. Diese Gruppe betroffener Personen benötigt den stärksten Schutz, weil sie wirtschaftlich die Gruppe der schwächsten Markteilnehmer ist. Für sie stellt sich am dringendsten die Frage, ob in der Datenschutz-Grundverordnung die Vor- und Nachteile für unterschiedliche Interessengruppen ausgeglichen sind. Genau diese Frage untersucht die folgende Abhandlung. Vier Jahre nach Inkrafttreten und zwei Jahre nach Geltungsbeginn konnten bereits ausreichende Erfahrungen mit der Datenschutz-Grundverordnung gewonnen werden. Auf deren Grundlage muss sich die folgende Untersuchung nicht darauf beschränken, Defizite der Datenschutz-Grundverordnung aus Verbrauchersicht festzustellen, sondern kann auch erste Vorschläge entwickeln, wie sie aus der Perspektive von Verbrauchern verbessert werden kann.

¹ EU ABl. L 119 vom 4.5.2016, 1.

² S. z.B. Roßnagel, VuR 2015, 361; Roßnagel, in: Brönneke/Willburger/Bietz, 2020, 299 ff.

³ Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird auf die Aufzählung mehrerer Geschlechter verzichtet. Der Begriff "Verbraucher" und ähnliche Begriffe umfassen immer auch alle Personen anderen Geschlechts.

1.1 Status quo des europäischen Datenschutzrechts

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt seit dem 25. Mai 2018 mit all ihren Regelungen in allen Mitgliedstaaten unmittelbar und ist Teil ihrer Rechtsordnung. Sie bestimmt vorrangig das Datenschutzrecht in der Union und im Europäischen Wirtschaftsraum. Sie genießt gegenüber allen Regelungen der Mitgliedstaaten Anwendungsvorrang. Kommt die Anwendung mitgliedstaatlicher Regelungen und der Datenschutz-Grundverordnung zu unterschiedlichen Ergebnissen, ist die Datenschutz-Grundverordnung anzuwenden. Dies gilt allerdings nur dem Grundsatz nach. Denn die Datenschutz-Grundverordnung enthält 70 Öffnungsklauseln. Durch diese überlässt sie in vielen Bereichen und Aspekten die Regelungskompetenz den Mitgliedstaaten. Für das europäische Datenschutzrecht besteht somit eine Ko-Regulierung durch Union und Mitgliedstaaten.

Zwar wurden aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung das Bundesdatenschutzgesetz novelliert und allein im Bund Anpassungen in ca. 200 Gesetzen mit Datenschutzregelungen durch drei umfangreiche Artikelgesetze vorgenommen. Doch sind dadurch kein einziges Datenschutzgesetz und kein einziger Abschnitt zum Datenschutzrecht in einem Gesetz gestrichen worden. Sie gelten trotz Datenschutz-Grundverordnung weiter. Die Datenschutz-Grundverordnung hat daher das Datenschutzrecht in Europa nicht vereinheitlicht, sondern dieses einer Ko-Regulierung durch die Gesetzgeber der Union und der Mitgliedstaaten unterworfen. Wer wissen will, was nach geltendem Datenschutzrecht in Deutschland geregelt ist, muss somit immer in die Datenschutz-Grundverordnung und in das einschlägige deutsche Gesetz schauen. Für den Datenschutz der Verbraucher gelten grundsätzlich und überwiegend die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung, für einzelne Fragestellungen aber auch die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Datenschutz-Grundverordnung orientiert sich in weiten Teilen weiterhin an den alten Zielen und Grundsätzen der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG⁶ von 1995,⁷ Sie übernimmt unter anderem in Art, 2 und 3

⁴ S. Roßnagel, in: Roßnagel, 2018, § 1 Rn. 47 ff.

⁵ Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU vom 30.6.2017 (DSAnpUG-EU), BGBl. I, S. 2097; Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU), BT-Drs 19/4674; Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679, BT-Drs 19/4671.

⁶ EG ABl. L 281 vom 23.11.1995, 31.

⁷ S. Erwägungsgrund 9 DSGVO.

DSGVO weitgehend die Regelungen zum sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich, in Art. 5 DSGVO nahezu unverändert die Grundsätze der Datenverarbeitung, in Art. 6 Abs. 1 DSGVO wörtlich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und in Art. 9 DSGVO grundsätzlich die Regelungen zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten. Hinsichtlich der Rechte der betroffenen Person orientiert sie sich in den Art. 12 bis 23 DSGVO ebenfalls stark an der Richtlinie. In Art. 28 und 29 DSGVO greift die Verordnung grundsätzlich auf die Vorgaben der Richtlinie zur Auftragsverarbeitung zurück. In Art. 32 DSGVO übernimmt sie weitgehend die Anforderungen an die Datensicherheit, in Art. 44 bis 50 DSGVO konzeptionell die Grundsätze zur Datenübermittlung in Drittländer und in Art. 51 bis 59 DSGVO die Konzeption der Stellung und Aufgaben der Aufsichtsbehörden. Diese Regelungen werden in der Verordnung präzisiert, neugestaltet oder erweitert, aber konzeptionell nicht weiterentwickelt.

Allerdings enthält sie in wenigen Bereichen auch Innovationen, die in der Richtlinie nicht enthalten oder nur angedeutet waren. Diese neuen Instrumente betreffen vor allem die Pflichten der Verantwortlichen und deren Durchsetzung durch die Aufsichtsbehörden, die betroffenen Personen und ihre Verbände.⁸ Diese Innovationen sind für Verbraucher mit großen Hoffnungen verbunden.9 Innovativ ist z.B. in Art. 3 Abs. 2 DSGVO die Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereichs durch das Aufenthaltsprinzip. Danach ist die Verordnung auch anwendbar, wenn ein Datenverarbeiter personenbezogene Daten von Personen verarbeitet, die sich in der Union aufhalten. Dies gilt allerdings nur, wenn der Verarbeiter entweder der betroffenen Person Waren oder Dienstleistungen anbietet oder die Datenverarbeitung der Beobachtung ihres Verhaltens in der Europäischen Union dient. Diese Erweiterung sorgt auf dem europäischen Markt für Wettbewerbsgleichheit zwischen Anbietern in der Union und Anbietern außerhalb der Union und vereinfacht die Wahrnehmung von Betroffenenrechten. Bisher unbekannt ist das Recht für betroffene Personen in Art. 20 DSGVO, ihre Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt haben, auf einen anderen Datenverarbeiter zu übertragen. Innovativ sind auch die Anforderungen an den Verantwortlichen in Art. 25 DSGVO, Datenschutz durch Systemgestaltung und Voreinstellungen herzustellen. Neu

⁸ S. zu den Innovationen ausführlich Roßnagel, DuD 2019, 467 ff. und das gesamte Heft 8 der DuD 2019.

⁹ S. z.B. Verbraucherzentrale Bundesverband, 2013; Verbraucherzentrale Bundesverband, 2018.

ist auch seine Verpflichtung in Art. 35 DSGVO, vor riskanten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Die engere Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union erforderte in Art. 60 bis 76 DSGVO eigene Regelungen zu deren Durchführung. Eine auffällige Veränderung bringt auch Art. 83 DSGVO, der für Verstöße gegen Vorgaben der Verordnung drastische Sanktionen ermöglicht. Nach Art. 83 Abs. 5 DSGVO können bei den dort aufgelisteten Verstößen Geldbußen von bis zu 20 Mio. Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt werden, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

1.2 Herausforderungen für den Verbraucherdatenschutz

Die Datenschutz-Grundverordnung will das Datenschutzrecht der Mitgliedstaaten ablösen. Wo bisher die Mitgliedstaaten jeweils viele Hunderte von Vorschriften zum Datenschutz hatten, sollen nun die 99 Artikel der Datenschutz-Grundverordnung gelten. Von diesen befassen sich nur 50 Artikel mit materiellen Fragen des Datenschutzes und die anderen Artikel vor allem mit Aufgaben und Kompetenzen und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden und sonstigen organisatorischen Fragen. Um alle vielfältigen Datenschutzprobleme in der gesamten Union in allen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Verwaltungsbereichen in 50 Artikeln zu regeln, musste der Unionsgesetzgeber für die Datenschutz-Grundverordnung ein sehr hohes Abstraktionsniveau wählen.

Für den Datenschutz von Verbrauchern enthält die Datenschutz-Grundverordnung auf diesem Abstraktionsniveau eine Reihe von Verbesserungen – in der Regelung des Anwendungsbereichs, in der Anerkennung von Grundsätzen der Datenverarbeitung, in den Rechten für betroffene Personen,¹⁰ in neuen Pflichten für Verantwortliche, in drastischen Sanktionsdrohungen und in neuen Möglichkeiten für Verbraucher, die Aufsichtsbehörden anzurufen und Verbraucherverbände einzuschalten.

¹⁰ S. Aridor/Che/Nelson/Salz, 2020 zu den empirischen Wirkungen der DSGVO auf die Überwachung und die Verhaltensvorsage von Verbrauchern: Zunahme von Opt-out.

Sie hat aber auch die Verarbeitung personenbezogener Daten erleichtert,¹¹ Zweckänderungen der Datenverarbeitung ermöglicht, eine Reihe von Pflichten der Verantwortlichen reduziert und zahlreiche Möglichkeiten geschaffen, Betroffenenrechte außer Kraft zu setzen. Vor allem hat sie keine einzige Regelung getroffen, die die modernsten Herausforderungen für den Datenschutz von Technikanwendungen spezifisch adressieren. Die Risiken von Big Data, Cloud Computing, smarten Informationstechniken im Alltag, Künstlicher Intelligenz, lernfähigen Systemen, Social Networks oder anderen datengetriebenen Geschäftsmodellen haben keine spezifische Regelung erfahren.¹²

In der Praxis entscheidend ist, wie die vorteilhaft oder nachteilig klingenden Regelungen in ihrer hohen Abstraktheit konkretisiert werden. Hierfür ist entscheidend, dass zwar die Datenschutzaufsichtsbehörden eingreifen und irgendwann die Gerichte entscheiden können, den ersten Zugriff auf das Verständnis und die Konkretisierung der Regelungen aber die Verantwortlichen haben. In jedem Interessenkonflikt nutzen sie jede Unklarheit, Ungenauigkeit, Regelungslücke – schlicht jeden Abstraktionsgrad für ihre Interessen. Die Erfahrung zeigt, dass überall da, wo das Recht normative Spielräume eröffnet, letztlich soziale, politische und wirtschaftliche Macht eindringt und einseitige Ergebnisse durchsetzt.¹³

Als ein Defizit der Datenschutz-Grundverordnung gelten im Folgenden zwei verschiedene regulatorische Schwachstellen. Eine solche kann zum einen darin liegen, dass die Verordnung bestimmte Anwendungsvoraussetzungen oder Anwendungsfolgen ausgeblendet oder übersehen hat, die zu unausgeglichenen Regelungen führen. Die gleiche Wirkung haben Regelungslücken, die regelungsbedürftige Fragen ungeregelt lassen und ihre Beantwortung dem Stärkeren überlassen. In der Folge bevorzugen sie ungerechtfertigt bestimmte Interessen und benachteiligen andere. Zum anderen kann eine Schwachstelle in der mangelnden Praktikabilität der Regelung liegen. Diese fehlt, wenn die Vorschrift uneindeutig oder missverständlich ist, Wertungswidersprüche zu anderen Vorschriften oder sonstige Inkonsistenzen enthält oder Widersprüchliches regelt. Sie werden zu Defiziten der Datenschutzpraxis, wenn sie Rechtsunsicherheit, Investitionsstau, Vollzughemmnisse, Unverständnis und Handlungsbarrieren ver-

¹¹ S. Aridor/Che/Nelson/Salz, 2020 zu den empirischen Wirkungen der DSGVO auf die Überwachung und die Verhaltensvorsage von Verbrauchern: Zunahme der Intensivierung der Datenverarbeitung.

¹² S. hierzu kritisch Roßnagel, in: Roßnagel, 2018, § 1 Rn. 41 f.

¹³ Roßnagel, MMR 2020, 222.